



## Satzung des Heimat- und Burgvereins Burgaltendorf e.V.

Stand: 29.05.2018

---

### § 1 Name und Sitz

---

§ 1.1 Der Verein führt den Namen

**„Heimat- und Burgverein Burgaltendorf e.V.“**

abgekürzt „HBV“.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 45289 Essen – Burgaltendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 20288 eingetragen.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

### § 2 Zweck

---

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Tradition und Brauchtum, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte sowie des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes sowie der Denkmalpflege im Essener Stadtteil Burgaltendorf und auf der Ruhrhalbinsel.

§ 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch traditionsorientierte Veranstaltungsangebote, die aktive Sorge um Pflege und Instandhaltung der Burgruine sowie die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die in der Gemeinde gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Umgesetzt wird dies z.B. durch:

- Durchführung von geschichtlichen Forschungen, die die Burgruine, den Stadtteil und die Region betreffen
- Regelmäßige Öffnung der Burganlage für die Öffentlichkeit
- Besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
- Regelmäßige Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen, Vortragsveranstaltungen und heimatkundliche Führungen für jedermann
- Die Sammlung und Bearbeitung historischer Dokumente und Zeugnisse zur Region und Veröffentlichung z.B. via Internet / Webseite für jedermann



- Die Anlage und Unterhaltung eines Archivs zur Burg-, Dorf- und Regionalgeschichte
- Die Förderung der Naturverbundenheit durch geführte Wanderungen, Pflege und Kennzeichnung der lokalen Wanderwege sowie der Pflege des Liedgutes
- Die Mitarbeit im Stadtverband der Bürger- und Verkehrsvereine Essen sowie in der AG Essener Geschichtsinitiativen
- Die Zusammenarbeit mit den städtischen Partnern (z.B. EMG, Grün und Gruga, Bezirksvertretung etc.)
- Das Fungieren als zentraler Ansprechpartner für übergreifende Vereinsinteressen im Ort

§ 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und räumt allen Menschen im Sinne der Diversität und Toleranz die gleichen Rechte ein.

---

## § 3 Gemeinnützigkeit

---

- § 3.1 Der Verein HBV mit Sitz in Burgaltendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

## § 4 Mitgliedschaft

---

- § 4.1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Vereine, Betriebe und andere juristische Personen werden.
- § 4.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- § 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Auflösung / Erlöschen).
- § 4.4 Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.



- § 4.5 Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss erfolgt mit dreiviertel Mehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins verstößt oder wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen 2 Jahre lang nicht nachkommt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.  
Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.  
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

- § 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind im ersten Quartal jedes Jahres fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- § 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an den vom Verein angebotenen Veranstaltungen auf eigene Gefahr teilzunehmen und Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- 

## § 6 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

### § 6.1 Mitgliederversammlung (MV)

- § 6.1.1 Die MV ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.  
Zu der MV ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Einladung kann schriftlich, in Textform und in elektronischer Form erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu 1 Woche vor der MV Anträge zur Tagesordnung stellen.  
Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

- § 6.1.2 Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



Beratung und Beschlussfassung über Anträge  
Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes  
Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes  
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- § 6.1.3 Der Vorstand mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden wird alle zwei Jahre neu gewählt. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 8. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- § 6.1.4 Wenn zwischenzeitlich wichtige Angelegenheiten zu beschließen sind, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es verlangen, ist eine außerordentliche MV durch den Vorstand einzuberufen. Hierfür gelten nicht die im § 6.1.1 festgelegten Fristen und Medien.
- § 6.1.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung.
- § 6.1.6 Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und einem der Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6.2 Vorstand

§ 6.2.1 Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Kassierer
- d) 2. Kassierer
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) sowie den Ausschuss-Vorsitzenden

Weitere Vorstandspositionen können nach Bedarf eingerichtet werden und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt und gewählt werden.

Vorstandsaufgaben können in Personalunion von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden, mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 6.2.2 Der Vorstand tritt möglichst monatlich zusammen, um

- a) seine Arbeit zu koordinieren
- b) gemäß der Satzung und den Beschlüssen der MV tätig zu werden

§ 6.2.3 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.  
Der 2. Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis sein Vorstandsamt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- b) Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer geben bei der MV einen Rechenschaftsbericht, die Ausschussvorsitzenden geben einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- c) Die Ausschussvorsitzenden nehmen im Vorstand die Interessen ihrer Ausschüsse wahr.



- d) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder können von der MV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen der Vereinsgremien teilnehmen; er hat beratende Stimme. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6.3 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden; dieser ist vom Vorstand zu bestätigen; er ist dann Mitglied des Vorstandes.

Zurzeit bestehen folgende Ausschüsse:

- a) der Geschichtsausschuss
- b) der Wanderausschuss
- c) der Burgfestausschuss

§ 6.3.1 Der Geschichtsausschuss beschäftigt sich mit der Erforschung der Dorf- und Burggeschichte und der Kommunikation dieser Ergebnisse in geschriebener oder gesprochener Form.

§ 6.3.2 Die Aufgabe des Wanderausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung von Wanderungen und Fahrten, die Pflege, Kennzeichnung und Erhaltung der Burgaltendorf betreffenden Wanderwege und die Pflege von sozialen Kontakten, Brauchtum und Gesang. Mitglieder des Wanderausschusses sind die Wanderführer.

§ 6.3.3 Der Burgfestausschuss ist eine Vertretung der Burgaltendorfer Vereine, die das Burgfest vorbereiten und durchführen. Die Beschlussfassung umfasst den Finanzrahmen und die Verwendung der Erlöse. Hierfür ist ein eigenes Konto eingerichtet.

---

## § 7 Kassenprüfung

---

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die MV jährlich einen 1. und einen 2. Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Der Ersatzkassenprüfer tritt im Verhinderungsfall für den 1. oder 2. Kassenprüfer ein. Die Kassenprüfer prüfen jährlich rechtzeitig vor der MV die Kasse und geben der MV einen Bericht über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Der 1. Kassenprüfer scheidet jeweils nach einem Jahr aus, der 2. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer rücken jeweils nach. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

---

## § 8 Mehrheiten

---

§ 8.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



- § 8.2 Die Abänderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.
- § 8.3 Ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes bedarf der Mehrheit von 2/3 der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder. Nach Abwahl ist eine sofortige Neuwahl erforderlich.
- § 8.4 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- § 8.5 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

## § 9 Auflösung des Vereins

---

Eine Auflösung des Vereins erfolgt, wenn weniger als 7 Mitglieder im Verein sind und eine Mehrheit für diesen Antrag auf der MV zustande kommt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

- 1) das Vermögen der Körperschaft der Stadt Essen zwecks Verwendung für die Förderung des Feuereschutzes mit der Auflage zu, das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug Burgaltendorf, weiterzuleiten.
- 2) das vorhandene Dokumentationsmaterial (Urkunden, Schriften usw.) an das Archiv der Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen benennt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.